## Stadtverwaltung Altenberg

TOP 7

ausgefertigt durch:

Frau Wackwitz

Ausfertigungsdatum:

11.06.2024

Beschlussvorlage-N	r.: SR 684/55/2024
--------------------	--------------------

der Sitzung der / des

Beschluss-Nr.:

Stadtrates/Verwaltungsausschuss

Ausschuss Umwelt/Technik

Abstimmungsergebnis: von 22

Tischvorlage: ja / nein öffentlich / nichtöffentlich dafür dagegen Enthaltungen Befangenheit

vorberaten im Aufsichtsrat am:

Verwaltungsausschuss am:

Amtsleiterberatung am:

Ausschuss Umwelt/Technik am:

Ortschaftsrat am:

Stadtrat am:

24. Juni 2024

### Beschlussgegenstand

Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens gem. § 25 Abs. 4, Satz 1 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO)

Der Stadtrat/ Ausschuss U/T/ Verwaltungsausschuss beschließt

dass, das Bürgerbegehren gegen den Stadtratsbeschluss Grundstücksverkauf an die Fa. EDEKA zwecks Errichtung eines neuen Marktes zulässig ist.

Nicht fristgemäß eingegangene Anträge lagen nicht vor.

Finanzielle Auswirkungen (in €) Gesamtkosten der Maßnahme Produkt

Sachkonto

keine einmalige periodisch wiederkehrende

### Begründung/Sachverhalt:

Gemäß § 25 Abs. 1 SächsGemO darf ein Bürgerbegehren nur Angelegenheiten zum Gegenstand haben, über die innerhalb der letzten drei Jahre nicht bereits ein Bürgerentscheid auf Grund eines Bürgerbegehrens durchgeführt worden ist.

Dieser Tatbestand wird erfüllt.

Gemäß § 25 Abs. 2, Satz 1 SächsGemO muss das Bürgerbegehren einen mit ja oder nein zu entscheidenden Entscheidungsvorschlag und eine Begründung enthalten sowie eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnen, die jede für sich zur Entgegennahme von Mitteilungen und Entscheidungen der Gemeinde und zur Abgabe von Erklärungen ermächtigt ist. Diese gesetzlichen Forderungen wurden erfüllt.

Weiterhin muss It. § 25 Abs. 2, Satz 2 SächsGemO das Bürgerbegehren einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag zur Deckung der Kosten oder zum Ausgleich der Einnahmeausfälle der verlangten Maßnahme enthalten. Der Kostendeckungsvorschlag ist enthalten.

Nach § 25 Abs. 3, Satz 1 SächsGemO muss das Bürgerbegehren vor Beginn der Unterschriftensammlung schriftlich bei der Gemeinde angezeigt werden. *Dies ist am 15.12.2023 erfolgt. Die Unterschriftensammlung begann am 18.12.2023.* 

Im vorliegenden Fall richtet sich das Bürgerbegehren gegen einen Beschluss des Stadtrates; demnach muss das Bürgerbegehren innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des Beschlusses in öffentlicher Sitzung bei der Gemeinde eingereicht werden. Die Bekanntgabe des besagten Beschlusses erfolgte in der Stadtratssitzung am 13.11.2023. Die Einreichung des Bürgerbegehrens erfolgte am 15.12.2023.

Das Bürgerbegehren muss It. § 25 Abs. 1, Satz 2 SächsGemO mindestens von 5 Prozent der Bürger der Gemeinde unterzeichnet sein. Hierzu wurde der Stichtag 01.01.2024 festgelegt. (6.354 EW x 5% = 317,7 EW). Nach Prüfung wurden 512 gültige Unterschriften gesammelt. Somit ist auch dieser Tatbestand erfüllt.

Gemäß § 25 Abs. 4, Satz 1 SächsGemO ist für die Entscheidung über die Zulässigkeit des beantragten Bürgerbegehrens der Gemeinderat, in der Stadt Altenberg der Stadtrat (§ 27 Abs. 2 SächsGemO) zuständig.

Diese Entscheidung ist ortsüblich bekanntzugeben und ergeht kostenfrei.

Ist das Bürgerbegehren zulässig, so ist der Bürgerentscheid innerhalb von drei Monaten durchzuführen. In diesem Fall, wird der Bürgerentscheid am 01.09.2024 gemeinsam mit der Wahl zum Sächsischen Landtag durchgeführt.

### Anlage zur Beschlussfassung:

Unterschriftenblatt (Muster)

### Abstimmung erfolgte mit:

Kommunalaufsicht

Gesetzliche Grundlagen (Gesetze, Beschlüsse u. ä. der Beschlussfassung):

SächsGemO

Wiesenberg Bürgermeister

(Siegel)

# Bürgerbegehren gegen den Stadtratsbeschluss, Grundstücksverkauf an die Fa. EDEKA zwecks Errichtung eines neuen Marktes

Die Unterzeichnenden beantragen mit Ihrer Unterschrift einen Bürgerentscheid nach §24 Absatz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung zu folgendem Sachverhalt:

## Soll die Teilfläche des Flurstückes 1110/1 der Gemarkung Altenberg zum Zwecke der Errichtung eines Einkaufscentrums verkauft werden?

Begründung: Am 16.10.2023 stellten Vertreter der Fa. Edeka im öffentlichen Teil der Altenberger Stadratssitzung Pläne zur Errichtung eines neuen Einkaufszentrums vor. Im anschließenden nichtöffentlichen Teil der Sitzung beschloss der Stadtrat, dass eine Teilfläche des Flurstückes 1110/1 der Gemarkung Altenberg an den Investor verkauft wird. Wir sind gegen diesen Beschluss, da er den Neubau eines Marktes an dieser Stelle nach sich zieht. Dafür müsste gesunder Waldbestand abgeholzt werden, in dem geschützte Tiere und Pflanzen leben.

Kostendeckungsvorschlag: Durch die Aufhebung des Beschlusses und die Verhinderung des Neubaus entstehen der Stadt Altenberg keine Kosten, nur ungeplante Einnahmeverluste.

Die Unterzeichnenden berechtigen folgende Personen, sie zu vertreten:

Jens Hultzsch, Fernblickstr. 11, 01773 Altenberg; Prof. Dr. Wolfgang Schilka, Schellerhauer Weg 16, 01773 Altenberg Unterschriftsberechtigt sind alle Bürger mit Hauptwohnsitz in Altenberg und den dazugehörigen Ortsteilen ab dem 18. Lebensjahr, die die Staatsbürgerschaft Deutschlands oder eines anderen Landes der Europäischen Union besitzen. Alle Eintragungen müssen leserlich und vollständig erfolgen.

ŀ		The second secon				
Ŋ.	Name, Vorname	Sraße, Hausnr.	PLZ, Wohnort	GebDatum	GebDatum Unterschriftsdatum	Unterschrift
2						
3						
4						
5						
9						
7						
∞		ii				
6						
10						
11						
12						
13						
14						

Rückgabe der Unterschriftenlisten bis spätestens 06.02.2024 an: Jens Hultzsch, Fernblickstr. 11, 01773 Altenberg oder Prof. Dr. Wolfgang Schilka, Schellerhauer Weg 16, 01773 Altenberg

Hinweis zum Datenschutz: Datenschutz-Hinweis gemäß 8 7 Abs. 1 S. 4 SächsKomVerfRDVO: Erhobene personenbezogene Daten dürfen nur zur Prüfung der Zulässigkeit des Antrags verwendet und Dritten nicht zugängli. . gemacht werden. Soweit sie für das Verfahren n. .t mehr benötigt werden, werden sie vernichtet.

